

Stefan Groß

Steuerberater, CISA und Partner bei
Peters, Schönberger & Partner mbB
D - 80539 München
T +49 89 38172 0
s.gross@psp.eu
www.psp.eu

Thorsten Brand

Senior Berater bei Zöller & Partner GmbH
D - 65843 Sulzbach
T +49 6196 999 09 0
tbrand@zoeller.de
www.zoeller.de

**Stefan Groß****Thorsten Brand**

Mit dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 14. November 2014 zu den «Grundsätzen zur ordnungsmässigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)» erläutert die Finanzverwaltung, welche Vorgaben für IT-gestützte Buchführungsprozesse künftig gelten. Dabei wird wiederholt auf die Behandlung von E-Mails Bezug genommen. Die wichtigsten Anforderungen an E-Mails unter GoBD-Aspekten sind in den folgenden zehn Merksätzen dargestellt.

E-MAILS UND GOBD

10 MERKSÄTZE

10 Merksätze für die Unternehmenspraxis des Bitkom und des VeR¹

1. E-Mails sind aufbewahrungspflichtig

E-Mails mit der Funktion eines Handels- bzw. Geschäftsbriefs oder eines Buchungsbelegs sind entsprechend den GoBD aufbewahrungspflichtig. Aufbewahrungspflichtiger Bestandteil einer E-Mail können der E-Mail-Text, die Anhänge oder die E-Mail-Attribute sein.

2. E-Mails sind elektronisch aufzubewahren

Als originär elektronische Dokumente, die elektronisch Eingang ins Unternehmen finden, sind E-Mails den GoBD entsprechend ausschliesslich elektronisch aufzubewahren. Der blosse Ausdruck in Papierform genügt dabei grundsätzlich nicht den Anforderungen.

3. Dateianhänge sind im Original aufzubewahren

Soweit die steuerrelevante E-Mail Dateianhänge enthält, sind diese grundsätzlich im Originalformat aufzubewahren. Wenn eine Konvertierung – etwa in ein Inhouse-Format – erfolgt, dürfen die Auswertungs- bzw. Recherchemöglichkeiten nicht eingeschränkt werden. Sofern E-Mails verschlüsselt werden, sind diese auch unverschlüsselt aufzubewahren.

4. E-Mail lediglich als Transportmittel

Soweit eine E-Mail als reines Transportmittel für eine andere elektronische Datei dient (z. B. Rechnung) und keine weiteren steuerrelevanten Informationen beinhaltet, muss diese E-Mail nicht gesondert aufbewahrt werden. Die isolierte Speicherung der transportierten Datei reicht dann entsprechend den GoBD aus.

5. E-Mails sind zu indexieren

Von besonderer Bedeutung im E-Mail-Kontext ist das Kriterium der Ordnung. Da-

nach müssen E-Mails mittels einer Indexstruktur identifizierbar und klassifizierbar sein. Insbesondere muss eine eindeutige Zuordnung zum jeweiligen Geschäftsvorfall oder Buchungsbeleg hergestellt werden. Ohne zusätzliche manuelle oder automatische Massnahmen stellen die Ordnungsstrukturen einer typischen E-Mail-Umgebung nur eine begrenzte Ordnung dar.

6. E-Mails sind unverändert zu archivieren

Die GoBD führen aus, dass die reine Ablage von Daten oder elektronischen Dokumenten in einem Dateisystem die Anforderungen an die Unveränderbarkeit regelmässig nicht erfüllt, soweit nicht zusätzliche Massnahmen ergriffen werden. Entsprechend gilt, dass die reine Aufbewahrung von geschäftlicher E-Mail-Korrespondenz innerhalb des Mailsystems oder des Dateisystems ohne zusätzliche Sicherungsmassnahmen grundsätzlich nicht ausreicht. Hier bietet sich in Abhängigkeit von der Unternehmensgrösse und Komplexität der Einsatz entsprechender Dokumentenmanagement- bzw. Archivsysteme an, mit denen der Nachweis der Unveränderbarkeit bzw. Nachvollzug von Änderungen entsprechend deutlich einfacher geleistet werden kann.

7. Die Konvertierung von E-Mails unterliegt spezifischen Vorgaben

Den GoBD entsprechend muss bei der Konvertierung einer volltextrecherchierbaren E-Mail stets darauf geachtet werden, dass auch das neue Format volltextrecherchierbar bleibt und die Recherchemöglichkeiten im Vergleich zum Urformat nicht eingeschränkt werden. Soweit der E-Mail Anlagen (sog. Attachments) beigefügt sind, ist darauf zu achten, dass der Dateianhang in Abhängigkeit vom Format entsprechend seine maschinelle Auswertbarkeit behält. Dabei müssen grundsätzlich auch die

E-Mail-Attribute bzw. die E-Mail-Eigenschaften erhalten bleiben, wenn diese steuerliche Bedeutung besitzen.

8. Der Umgang mit E-Mails ist zu dokumentieren

Das Prozedere des Empfangs und Versands von aufbewahrungspflichtigen bzw. steuerlich relevanten E-Mails ist in einer Verfahrensdokumentation zu beschreiben. Die Verfahrensdokumentation muss insbesondere ausführen, wie die in den GoBD definierten Ordnungskriterien umgesetzt wurden. Die Verfahrensdokumentation muss für einen sachverständigen Dritten verständlich formuliert und in angemessener Zeit nachprüfbar sein. Die Verfahrensdokumentation ist fortzuschreiben (Versionierung) und über die gesetzliche Aufbewahrungsfrist aufzubewahren.

9. E-Mails unterliegen dem Recht auf Datenzugriff

Die GoBD beinhalten die erweiterte Sichtweise, dass die maschinelle Auswertbar-

keit neben mathematisch-technischen Auswertungen auch Volltextsuchen sowie Auswertungen im weitesten Sinne (z. B. Bildschirmabfragen) umfasst. Damit geht einher, dass die Aussenprüfung künftig auch auf steuerlich relevante E-Mails zugreifen darf. Hierbei steht dem Betriebsprüfer die Möglichkeit offen, im Rahmen einer Volltextsuche E-Mails zu recherchieren bzw. diese maschinell auszuwerten. Vor diesem Hintergrund sind E-Mails mit steuerlicher Relevanz getrennt von nicht steuerrelevanten oder gar privaten E-Mails aufzubewahren.

10. Rechnungen als E-Mail sind zulässig

Seit der Änderung durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 ist es möglich, dass auch E-Mails ohne weitere Voraussetzungen als elektronische Rechnungen fungieren und beim Empfänger zum Vorsteuerabzug berechtigen. Soweit die E-Mail dabei lediglich als Briefumschlag dient, mit deren Hilfe eine Rechnung transportiert wird (z. B. pdf-Datei), muss die E-Mail den GoBD entsprechend nicht

gesondert aufbewahrt werden. Soweit sich aus der E-Mail jedoch ergänzende Angaben zur Rechnung ergeben (z. B. abweichende Zahlungskonditionen) ist die E-Mail ergänzend zu archivieren.

¹ Dieser Beitrag wurde im Rahmen des Arbeitskreises ECM-Compliance des Bitkom und im VeR-Arbeitskreis Qualität erarbeitet und unter der Herausgeberschaft des Bitkom (Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V.) sowie des VeR (Verband elektronische Rechnung e. V.) erstveröffentlicht.

Aktuelle Informationen und Fachbeiträge zu den GoBD finden Sie unter:
www.gobd.de

Impressum:

CH-D Wirtschaft

Zeitschrift der
HANDELSKAMMER
DEUTSCHLAND-SCHWEIZ
ISSN 1420-0953
Tödistrasse 60, CH-8002 Zürich
Telefon: +41(0)44 283 61 61
Telefax: +41(0)44 283 61 00
auskunft@handelskammer-d-ch.ch
www.handelskammer-d-ch.ch
www.handelskammerjournal.ch

Schriftleitung:

Ralf J. Bopp
ralf.bopp@handelskammer-d-ch.ch

Redaktion Wirtschaftsinformation Deutschland-Schweiz:

Daniel Heuer
daniel.heuer@handelskammer-d-ch.ch

Redaktion Recht und Steuern Deutschland-Schweiz:

Dr. Marion Hohmann-Viol, Rechtsanwältin
marion.hohmannviol@handelskammer-d-ch.ch
Recht und Steuern; Handelsvertreterfragen;
Europa-Informationen

Redaktion:

Selina Villiger
redaktion@handelskammer-d-ch.ch
Catherine Jesel
catherine.jesel@handelskammer-d-ch.ch
Messen und Ausstellungen allgemein;
speziell Nürnberg, Spielwarenmesse
Géraldine Schäfer
geraldine.schaefer@handelskammer-d-ch.ch
Messe Offenbach
Linda Oswald
info@koelnmesse.ch
Koelnmesse

Werbung Kammermedien:

Michael Koch
michaelkoch@gmx.ch

Druck:

werk zwei Print + Medien Konstanz GmbH
Max-Stromeyer-Strasse 180
D-78467 Konstanz
Telefon: 0049-7531/999-1870
kontakt@werkzwei-konstanz.de
Adresse Schweiz:
Postfach 2171, 8280 Kreuzlingen

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge und Inserate geben nicht immer die Meinung der Handelskammer Deutschland-Schweiz wieder.

Die in dieser Zeitschrift publizierten Inserate dürfen von Dritten weder ganz noch teilweise kopiert, bearbeitet oder sonstwie verwertet werden. Ausgeschlossen ist insbesondere auch eine Einspeisung auf Online-Dienste, unabhängig davon, ob die Inserate zu diesem Zweck bearbeitet werden oder nicht. Die Handelskammer Deutschland-Schweiz und die Inserenten untersagen ausdrücklich die Übernahme auf Online-Dienste durch Dritte. Jeder Verstoß gegen dieses Verbot wird von der Handelskammer Deutschland-Schweiz rechtlich verfolgt.

Copyright

Alle Rechte, insbesondere alle Urheber- und Verlagsrechte, sind vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung, auch auszugsweise, einschliesslich Speicherung und Nutzung auf optischen und elektronischen Datenträgern ist nur mit vorheriger Zustimmung der Redaktion und mit ungekürzter Quellenangabe gestattet.